

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL): Verordnungsbefugnis von Fachärztinnen und Fachärzten mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Vom 14. Mai 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
2.1	Verordnungsberechtigung von Fachärztinnen und Fachärzten mit der Zusatz- Weiterbildung Psychotherapie für Soziotherapie	2
2.2	Entlassmanagement bei stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung	3
3.	Würdigung der Stellungnahmen.....	3
4.	Bürokratiekostenermittlung	3
5.	Verfahrensablauf	3
6.	Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	5
6.1	Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens.....	5
6.2	Eingegangene Stellungnahmen.....	5
6.3	Mündliches Stellungnahmeverfahren.....	5
6.4	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren.....	6
6.5	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren	7
6.6	Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen	11
6.7	Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen.....	15

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt die Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Soziotherapie. Sie regelt Voraussetzungen, Art und Umfang der Versorgung mit Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 37a SGB V sowie Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit der verordnenden Ärztinnen und Ärzte mit den soziotherapeutischen Leistungserbringern.

§ 4 Absatz 1 bis 5 der Soziotherapie-Richtlinie enthalten Regelungen zur Verordnungsbefugnis für Soziotherapie, insbesondere auch die verordnungsberechtigten Berufsgruppen. Mit Schreiben vom 23. April 2019 hat die KBV gegenüber dem G-BA beantragt, den Kreis der Verordnungsberechtigten für Soziotherapie auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie auszuweiten. Diese können nach bisheriger Regelung in § 4 Absatz 4 der Soziotherapie-Richtlinie, wie alle weiteren Vertragsärztinnen und -ärzte, Patientinnen und Patienten zu einer der ausdrücklich qualifizierten Facharztgruppen zum Zwecke der Soziotherapieverordnung überweisen und hierfür einen soziotherapeutischen Leistungserbringer per Verordnung hinzuziehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Verordnungsberechtigung von Fachärztinnen und Fachärzten mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie für Soziotherapie

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 23. Juli 2015 ist die Verordnungskompetenz für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erweitert worden, um die Versorgung psychisch erkrankter Menschen zu verbessern. Neben der Veranlassung einer Krankenhauseinweisung oder auch der Verordnung einer medizinischen Rehabilitation hat der Gesetzgeber an dieser Stelle auch die Verordnungskompetenz für Soziotherapie erweitert. Eine Umsetzung dieser Befugnisse wurde am 16. März 2017 im G-BA beschlossen.

Nicht einbezogen hatte man zu diesem Zeitpunkt Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie, obwohl auch bei diesen Fachärztinnen und Fachärzten die fachliche Befähigung gegeben ist, Psychotherapie gemäß der Psychotherapie-Richtlinie in Verbindung mit der Psychotherapie-Vereinbarung zu erbringen. Durch die Ergänzung in § 4 Absatz 2 Buchstabe f wird der Facharztgruppe der Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie das gleiche Recht zur Verordnung einer Soziotherapie zugesprochen wie u.a. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten.

Ziel dieser Richtlinienanpassung ist es, den Zugang für Patientinnen und Patienten zur Soziotherapie zu erleichtern, die sich in Versorgung bei Fachärztinnen und Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie befinden, jedoch so stark in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind, dass sie einer soziotherapeutischen Betreuung bedürfen. Damit soll die medizinische Versorgung dieser Patientinnen und Patienten langfristig sichergestellt werden.

Die KBV wird darauf hinwirken, dass die Fachärztinnen und Fachärzte der genannten Facharztgruppe, die eine Genehmigung zur Verordnung von Soziotherapie beantragen, Informationen zur Verordnung von Soziotherapie (Grundlagen, Verordnungsformular, GAF Skala) erhalten. Im Antrag auf Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung /Verordnungsgenehmigung sind Kenntnisse in der Anwendung der GAF-Skala zu bestätigen.

2.2 Entlassmanagement bei stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung

Mit dieser Änderung wird die Formulierung an die bestehende Möglichkeit einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld angepasst.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Bei Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen ergaben sich keine Änderungen im Beschlussentwurf. Das Stellungnahmeverfahren ist in Abschnitt 6 dokumentiert.

4. Bürokratiekostenermittlung

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Kreis der Verordnungsberechtigten für Soziotherapie auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie ausgeweitet.

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Einführung einer Verordnungsbefugnis für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie die Anzahl an jährlichen Verordnungen für Soziotherapie nicht wesentlich erhöht. Die aus dem Ausfüllen des Verordnungsvordrucks resultierenden Bürokratiekosten verändern sich insofern im Vergleich zum bisherigen Umfang nicht wesentlich. Den Fachärztinnen und Fachärzten mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie wird voraussichtlich ein einmaliger Einarbeitungsaufwand in die Regelungen zur Verordnung von Soziotherapie entstehen. Aufgrund der Komplexität der Regelungen ist von einem Einarbeitungsaufwand von mehreren Stunden auszugehen.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
23.04.2019		Schreiben der KBV gegenüber dem G-BA mit dem Antrag, den Kreis der Verordnungsberechtigten für Soziotherapie auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ auszuweiten
15.08.2019	G-BA	Einleitung des Beratungsverfahrens „Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie“
12.02.2020	UA VL	Beratung des Beschlussentwurfs und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo) über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie
22.04.2020	UA VL	Abschließende Würdigung der Stellungnahmen
14.05.2020	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie
08.06.2020		Nichtbeanstandung des BMG
03.07.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
04.07.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

6.1 Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V sowie § 92 Absatz 7c SGB V vor seiner Entscheidung über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie einzuleiten. Der Bundesärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer sowie den maßgeblichen Organisationen der Leistungserbringer der Soziotherapieversorgung wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von vier Wochen zur beabsichtigten Änderung der Soziotherapie-Richtlinie Stellung zu nehmen. Den angeschriebenen Organisationen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist endete am 11. März 2020.

6.2 Eingegangene Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen der Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (SN) gegeben wurde sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang und zur Anhörung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5 SGB V		
Bundesärztekammer (BÄK)	25.02.2020	Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.
Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)	10.03.2020	Verzicht auf die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme.
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 92 Absatz 7c SGB V		
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)	17.02.2020	
Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V. (BAG GPV)	05.03.2020	Verzicht auf die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme.
Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V. (DVE)	06.03.2020	
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe – Bundesverband e.V. (DBfK)	11.03.2020	
Berufsverband der Soziotherapeuten e. V.	11.03.2020	

6.3 Mündliches Stellungnahmeverfahren

Da keine Änderungsvorschläge, sondern ausschließlich zustimmende schriftliche Stellungnahmen zum Beschlussvorschlag eingegangen sind, hat der UA VL nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Satz 2 2. Spiegelstrich der Verfahrensordnung des G-BA von der Durchführung einer Anhörung ausnahmsweise abgesehen.

6.4 Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 12.02.2020

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Vom TT. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 14.04.2015 B5), zuletzt geändert am 16. März 2017 (BAnz AT 07.06.2017 B3), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe eingeführt:
„f) Fachärztinnen oder Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie,“
 - b) Die Buchstaben „f)“ und „g)“ werden zu den Buchstaben „g)“ und „h)“.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „Buchstaben f und g“ ersetzt durch die Angabe „Buchstaben g und h“.
 2. In § 4a Satz 9 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „für die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung sowie“ eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Stand: 12.02.2020

Tragende Gründe



zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL): Verordnungsbefugnis von Fachärztinnen und Fachärzten mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Vom XX. Monat JJJJ

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
2.1	Verordnungsberechtigung von Fachärztinnen und Fachärzten mit der Zusatz- Weiterbildung Psychotherapie für Soziotherapie.....	2
2.2	Entlassmanagement bei stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung	3
3.	Würdigung der Stellungnahmen.....	3
4.	Bürokratiekostenermittlung	3
5.	Verfahrensablauf	3
6.	Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt die Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Soziotherapie. Sie regelt Voraussetzungen, Art und Umfang der Versorgung mit Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 37a SGB V sowie Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit der verordnenden Ärztinnen und Ärzte mit den soziotherapeutischen Leistungserbringern.

§ 4 Absatz 1 bis 5 der Soziotherapie-Richtlinie enthalten Regelungen zur Verordnungsbefugnis für Soziotherapie, insbesondere auch die verordnungsberechtigten Berufsgruppen. Mit Schreiben vom 23. April 2019 hat die KBV gegenüber dem G-BA beantragt, den Kreis der Verordnungsberechtigten für Soziotherapie auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie auszuweiten. Diese können nach bisheriger Regelung in § 4 Absatz 4 der Soziotherapie-Richtlinie, wie alle weiteren Vertragsärztinnen und -ärzte, Patientinnen und Patienten zu einer der ausdrücklich qualifizierten Facharztgruppen zum Zwecke der Soziotherapieverordnung überweisen und hierfür einen soziotherapeutischen Leistungserbringer per Verordnung hinzuziehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Verordnungsberechtigung von Fachärztinnen und Fachärzten mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie für Soziotherapie

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 23. Juli 2015 ist die Verordnungskompetenz für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erweitert worden, um die Versorgung psychisch erkrankter Menschen zu verbessern. Neben der Veranlassung einer Krankenhauseinweisung oder auch der Verordnung einer medizinischen Rehabilitation hat der Gesetzgeber an dieser Stelle auch die Verordnungskompetenz für Soziotherapie erweitert. Eine Umsetzung dieser Befugnisse wurde am 16. März 2017 im G-BA beschlossen.

Nicht einbezogen hatte man zu diesem Zeitpunkt Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie, obwohl auch bei diesen Fachärztinnen und Fachärzten die fachliche Befähigung gegeben ist, Psychotherapie gemäß der Psychotherapie-Richtlinie in Verbindung mit der Psychotherapie-Vereinbarung zu erbringen. Durch die Ergänzung in § 4 Absatz 2 Buchstabe f wird der Facharztgruppe der Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie das gleiche Recht zur Verordnung einer Soziotherapie zugesprochen wie u.a. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten.

Ziel dieser Richtlinienanpassung ist es, den Zugang für Patientinnen und Patienten zur Soziotherapie zu erleichtern, die sich in Versorgung bei Fachärztinnen und Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie befinden, jedoch so stark in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind, dass sie einer soziotherapeutischen Betreuung bedürfen. Damit soll die medizinische Versorgung dieser Patientinnen und Patienten langfristig sichergestellt werden.

Die KBV wird darauf hinwirken, dass die Fachärztinnen und Fachärzte der genannten Facharztgruppe, die eine Genehmigung zur Verordnung von Soziotherapie beantragen, Informationen zur Verordnung von Soziotherapie (Grundlagen, Ordnungsformular, GAF Skala) erhalten. Im Antrag auf Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung /Verordnungsgenehmigung sind Kenntnisse in der Anwendung der GAF-Skala zu bestätigen.

2.2 Entlassmanagement bei stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung

Mit dieser Änderung wird die Formulierung an die bestehende Möglichkeit einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld angepasst.

3. Würdigung der Stellungnahmen

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]

4. Bürokratiekostenermittlung

[...]

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
23.04.2019		Schreiben der KBV gegenüber dem G-BA mit dem Antrag, den Kreis der Verordnungsberechtigten für Soziotherapie auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ auszuweiten
15.08.2019	G-BA	Einleitung des Beratungsverfahrens „Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie“
12.02.2020	UA VL	Beratung des Beschlussentwurfs und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie
XX.XX.2020	UA VL	Anhörung und abschließende Würdigung der Stellungnahmen
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / <i>Auflage</i>
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den XX. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]

6.6 Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag	Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf (BE)
1.	bpa	Verordnung der Soziotherapie durch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie	Der bpa begrüßt die Änderung sowie die damit verbundene Zielsetzung eines erleichterten Zugangs zu den soziotherapeutischen Leistungen. Die Änderung trägt dazu bei, dass für Patienten, die sich bei Fachärztinnen und Fachärzten mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in Behandlung befinden, die aber in ihren Fähigkeiten derart eingeschränkt sind, dass sie einer soziotherapeutischen Betreuung bedürfen, die medizinische Versorgung unterstützt und Behandlungsabbrüchen entgegengewirkt wird.	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung am BE.
2.		Verordnung der Soziotherapie im Rahmen des Entlassmanagements von Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation – zur stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung	Die Änderung wird vom bpa ebenfalls begrüßt, da sie die häusliche Versorgung der Patienten stärkt und die ambulante psychiatrische Versorgung bzw. die Überleitung in diese unterstützt.	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung am BE.
3.	BAG GPV	[...] die Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V. begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen der Soziotherapie-Richtlinie und hat keine Änderungsvorschläge.		Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung am BE.
4.	DVE	§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe eingeführt: „f) Fachärztinnen oder Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie,“	Der DVE begrüßt die Erweiterung der Verordnungskompetenz für Soziotherapie auf Fachärztinnen oder Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie. Psychisch erkrankte Patientinnen und Patienten erhalten im stationären Aufenthalt Unterstützungsmöglichkeiten durch unterschiedliche Berufsgruppen wie Ärzten, Psychologen, Pflegepersonen, Therapeuten und Sozialpädagogen. Nach dem Übergang in den häuslichen Bereich sind die Patientinnen und Patienten darauf angewiesen, einzelne Leistungserbringer selbst aufzusuchen. Die Soziotherapie unterstützt dabei, dass die notwendige Behandlung der einzelnen	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung am BE.

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag	Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf (BE)
			Leistungserbringer möglichst lückenlos verläuft und damit bessere Heilungschancen sowie eine selbständigere Lebensführung erreicht werden können.		
5.	BPtK	Zu I. 1. a) Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 1 Die BPtK befürwortet die Einfügung der Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatzweiterbildung Psychotherapie bei den verordnungsberechtigten Berufsgruppen	Die BPtK stimmt der Erweiterung der Verordnungsberechtigung für Soziotherapie auf Fachärzt*innen mit Zusatzweiterbildung Psychotherapie zu. Wie in den Tragenden Gründen zum Beschlussentwurf dargelegt, verfügt diese Berufsgruppe mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie auch über die Abrechnungsgenehmigung für Psychotherapie gemäß Psychotherapie-Richtlinie in Verbindung mit der Psychotherapie-Vereinbarung und nimmt an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von Patient*innen mit psychischen Erkrankungen teil. Die geplante Erweiterung der verordnungsberechtigten Berufsgruppen orientiert sich entsprechend an der Versorgungspraxis und folgt dem Grundsatz, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen bei entsprechendem Bedarf insbesondere von derjenigen Leistungserbringer*in Soziotherapie verordnet bekommen können, bei der sie sich wegen ihrer psychischen Erkrankung bereits in fachärztlicher bzw. fachpsychotherapeutischer Behandlung befinden. Einschränkungen für diese Berufsgruppe, die dazu führen würden, dass Patient*innen speziell für die Verordnung von Soziotherapie eine Angehörige* der anderen in § 4 Absatz 2 Satz 1 genannten Berufsgruppen konsultieren müssten und diese dann auch die Abstimmung des Behandlungsplans mit der Soziotherapeut*in vorzunehmen hätte, wäre unter Versorgungsgesichtspunkten nicht zielführend. Die für das Verordnungsgeschehen gegebenenfalls noch erforderlichen fachlichen Informationen können dabei niederschwellig von	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung am BE.

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag	Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf (BE)
			den Kassenärztlichen Vereinigungen im Zusammenhang mit der Beantragung der Genehmigung zur Verordnung von Soziotherapie zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus hat jede Leistungserbringer*in gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 ST-RL die Kooperation in einem gemeindepsychiatrischen Verbund oder in vergleichbaren Versorgungsstrukturen nachzuweisen.		
6.		Zu I. 2. Änderung in § 4a Satz 9 Die BPtK befürwortet die Einfügung der Stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung, um klarzustellen, dass die Regelungen des § 4a ST-RL auch für diesen neuen Leistungsbereich Anwendung finden.	Auch für Patient*innen, die eine Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung erhalten, kann die Verordnung von Soziotherapie im Rahmen des Entlassmanagements geboten sein, um mit Unterstützung der soziotherapeutischen Leistungen eine möglichst bruchlose medizinisch-psychotherapeutische Versorgung am Übergang zur ambulanten Weiterbehandlung sicherzustellen. Entsprechend sollten die Regelungen des § 4a ST-RL zur Verordnung von Soziotherapie im Rahmen des Entlassmanagements auch bei Patient*innen Anwendung finden, die in der Stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung versorgt werden. Die vorgeschlagene Änderung ist daher sachgerecht.	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung am BE.
7.	DBfK	Keine Änderungsvorschläge	Wir sehen in der Änderung der Richtlinie eine weitere Anpassung an die psychiatrische häusliche Krankenpflege.	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung am BE.
8.	Berufsverband der Soziotherapeuten e. V.	Aus Sicht des Berufsverbandes der Soziotherapeuten ist die Erweiterung der Verordnungsberechtigung ein positiver Schritt zur Sicherstellung der Versorgung von Patienten mit psychischen Erkrankungen mit dem Ziel Krankenhausaufenthalte zu verhindern.		Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung am BE.
9.		Nach der Verordnungserweiterung hat eine Vielzahl von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zum Thema Soziotherapie beim Berufsverband nachgefragt. In verschiedenen Veranstaltungen z.B. bei Regionaltreffen von Psychotherapeuten/Innen oder auch Tagungen wurde das Thema Soziotherapie vorgestellt und diskutiert. Der zu Beginn der Erweiterung sehr hoher Anfragebedarf, wick aber bald einer gewissen Ernüchterung.		Kenntnisnahme	Keine Änderung am BE.

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag	Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf (BE)
		<p>Die Inanspruchnahme bzw. Verordnung von Psychotherapie scheiterte trotz Bereitschaft der Psychotherapeuten/Innen in vielen Bundesländern daran, dass es überhaupt keine (zum Beispiel Brandenburg) oder zu wenig (zum Beispiel Hessen) zugelassene Psychotherapeuten gibt. Bis heute liegt das größte Hindernis darin, dass die Krankenkassen zum Teil selbst gesetzte Zulassungskriterien anwenden. Häufig wird dabei immer noch auf die ursprünglichen Empfehlungen gem. § 132b Abs. 2 SGB V aus dem Jahre 2001 verwiesen, die aber schon seit 2008 ihre rechtliche Geltung verloren haben.</p> <p>In einigen Bundesländern wurden diese veralteten Zulassungskriterien – mit kleinen Veränderungen – leider in Rahmenverträgen zwischen Krankenkassenverbänden und Wohlfahrtsverbänden, allerdings ohne Beteiligung des Berufsverbandes der Psychotherapeuten, bestätigt bzw. festgeschrieben.</p> <p>Auch wenn der Berufsverband sich bemüht die Verträge entsprechend zu ändern bzw. diesen Verträgen nicht beitrifft, so führt das doch dazu, dass in diesen Bundesländern die Zulassung von Psychotherapeuten, die sich in eigene Praxis niederlassen wollen aber auch von institutionellen Anbietern erheblich behindert und erschwert wird.</p>			
10.		<p>Verbesserung der Versorgung mit Psychotherapie auch in anderen Bundesländern durch das Anwenden des in NRW mit dem Verband der Ersatzkassen und dem Berufsverband der Psychotherapeuten praktizierten Verfahrens zur Zulassung von Psychotherapeuten/Innen.</p>	<p>Ein positives Gegenbeispiel ist die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Dort hat sich die Situation seit Mitte 2018 erkennbar verbessert, weil die Neuzulassung von Psychotherapeuten vertraglich mit dem Berufsverband und dem Verband der Ersatzkassen (Vdek) auf einer fachlich guten Grundlage geregelt ist. Auch der Stundensatz für eine Psychotherapie-Einheit konnte dort in einem ersten Schritt auf ein Niveau gebracht werden, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht einigermaßen vernünftig ist. Wünschenswert wäre es in Nordrhein-Westfalen, dass auch die Primärkassen dem Rahmenvertrag beitreten, so dass die ambulante Versorgung psychisch erkrankter Patienten ausgebaut wird, um unnötige Klinikaufenthalte zu verkürzen bzw. zu vermeiden.</p>	Kenntnisnahme	Keine Änderung am BE.

6.7 Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen



Stellungnahme über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.	
17.02.2020	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Verordnung der Soziotherapie durch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie	Der bpa begrüßt die Änderung sowie die damit verbundene Zielsetzung eines erleichterten Zugangs zu den soziotherapeutischen Leistungen. Die Änderung trägt dazu bei, dass für Patienten, die sich bei Fachärztinnen und Fachärzten mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in Behandlung befinden, die aber in ihren Fähigkeiten derart eingeschränkt sind, dass sie einer soziotherapeutischen Betreuung bedürfen, die medizinische Versorgung unterstützt und Behandlungsabbrüchen entgegen gewirkt wird.
Verordnung der Soziotherapie im Rahmen des Entlassmanagements von Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation – zur stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung	Die Änderung wird vom bpa ebenfalls begrüßt, da sie die häusliche Versorgung der Patienten stärkt und die ambulante psychiatrische Versorgung bzw. die Überleitung in diese unterstützt.



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Frau Dr. Sandra Caius
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Berlin, 25.02.2020

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.10

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Soziotherapie-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fach- ärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Ihr Schreiben vom 12.02.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.02.2020, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Verordnungs-
berechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie“
(ST-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn; MPH
Leiter Dezernat 3



BAG GPV e.V. · Oppelner Straße 130 · 53119 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Oppelner Straße 130
53119 Bonn
Telefon 0228 3907637
Telefax 0228 3907639
E-Mail: info@bag-gpv.de
Internet: www.bag-gpv.de

per E-Mail

05.03.2020

**Stellungnahmerecht gemäß § 92 Absatz 7c SGB V SGB V
hier: Änderung der Soziotherapie-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und
Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie**

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V. begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen der Soziotherapie-Richtlinie und hat keine Änderungsvorschläge.

Leider besteht für uns keine Möglichkeit, an der Anhörung im Unterausschuss teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Jessica Odenwald
stellvertretende Vorsitzende


Dr. Klaus Obert
stellvertretender Vorsitzender

Regionen

GPV Berlin-Reinickendorf
GPV Bochum
GPV Bodenseekreis
GPV Kreis Borken
GPV Duisburg

GPV Ennepe-Ruhr-Kreis
GPV Landkreis Görlitz
GPV Kreis Groß-Gerau
GPV Kreis Herford
GPV im Landkreis Heidenheim

GPV Ilm-Kreis
GPV Main-Kinzig-Kreis
GPV Mainz
GPV Mayen-Koblenz / Koblenz
GPV im Kreis Mettmann

GPV Mönchengladbach
GPV Landkreis Ravensburg
GPV Landkreis Reutlingen
GPLV Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
GPV Solingen

GPV Kreis Steinfurt
GPV Stuttgart
GPV Kreis Viersen
GPV Weimar / Weimarer Land
GPV Wiesbaden

Geschäftsführender Vorstand:

Matthias Rosemann (Vorsitzender), Jessica Odenwald (stellv. Vorsitzende), Dr. Klaus Obert (stellv. Vorsitzender),
Edwin Stille (Schriftführer), Dieter Schax (Finanzverwalter)
Sparkasse KölnBonn, SWIFT-BIC COLSDE 33, IBAN DE 72 3705 0198 1929 6142 02
8601 Amtsgericht Bonn

**Bankverbindung:
Vereinsregister:**

Stellungnahme über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V. (DVE)	
25.02.2020	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe eingeführt:</p> <p>„f) Fachärztinnen oder Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie,“</p>	<p>Der DVE begrüßt die Erweiterung der Verordnungskompetenz für Soziotherapie auf Fachärztinnen oder Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie. Psychisch erkrankte Patientinnen und Patienten erhalten im stationären Aufenthalt Unterstützungsmöglichkeiten durch unterschiedliche Berufsgruppen wie Ärzten, Psychologen, Pflegepersonen, Therapeuten und Sozialpädagogen. Nach dem Übergang in den häuslichen Bereich sind die Patientinnen und Patienten darauf angewiesen, einzelne Leistungserbringer selbst aufzusuchen. Die Soziotherapie unterstützt dabei, dass die notwendige Behandlung der einzelnen Leistungserbringer möglichst lückenlos verläuft und damit bessere Heilungschancen sowie eine selbständigere Lebensführung erreicht werden können.</p>


Stellungnahme über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Bundespsychotherapeutenkammer	
10. März 2020	
Stellungnahme / Änderungs-vorschlag	Begründung
<p>Zu I. 1. a) Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 1</p> <p>Die BPTK befürwortet die Ein-fügung der Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie bei den verordnungsbe-rechtigten Berufsgruppen</p>	<p>Die BPTK stimmt der Erweiterung der Verordnungsberechtigung für Soziotherapie auf Fachärzt*innen mit Zusatzweiterbildung Psychotherapie zu. Wie in den Tragenden Gründen zum Be-schlussentwurf dargelegt, verfügt diese Berufsgruppe mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie auch über die Abrech-nungsgenehmigung für Psychotherapie gemäß Psychotherapie-Richtlinie in Verbindung mit der Psychotherapie-Vereinbarung und nimmt an der ambulanten psychotherapeutischen Versor-gung von Patient*innen mit psychischen Erkrankungen teil. Die geplante Erweiterung der verordnungsberechtigten Berufsgrup-pen orientiert sich entsprechend an der Versorgungspraxis und folgt dem Grundsatz, dass Menschen mit psychischen Erkran-kungen bei entsprechendem Bedarf insbesondere von derjeni-gen Leistungserbringer*in Soziotherapie verordnet bekommen können, bei der sie sich wegen ihrer psychischen Erkrankung bereits in fachärztlicher bzw. fachpsychotherapeutischer Be-handlung befinden. Einschränkungen für diese Berufsgruppe, die dazu führen würden, dass Patient*innen speziell für die Ver-ordnung von Soziotherapie eine Angehörige* der anderen in § 4 Absatz 2 Satz 1 genannten Berufsgruppen konsultieren müssten und diese dann auch die Abstimmung des Behandlungsplans mit der Soziotherapeut*in vorzunehmen hätte, wäre unter Ver-sorgungsgesichtspunkten nicht zielführend. Die für das Verord-nungsgeschehen gegebenenfalls noch erforderlichen fachlichen Informationen können dabei niederschwellig von den Kassen-ärztlichen Vereinigungen im Zusammenhang mit der Beantra-gung der Genehmigung zur Verordnung von Soziotherapie zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus hat jede Leistungser-bringer*in gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 ST-RL die Kooperation in einem gemeindepsychiatrischen Verbund oder in vergleichbaren Versorgungsstrukturen nachzuweisen.</p>
<p>Zu I. 2. Änderung in § 4a Satz 9</p> <p>Die BPTK befürwortet die Ein-fügung der Stationsäquiva-lenten psychiatrischen Be-handlung, um klarzustellen, dass die Regelungen des § 4a ST-RL auch für diesen neuen Leistungsbereich An-wendung finden.</p>	<p>Auch für Patient*innen, die eine Stationsäquivalente psychiatri-sche Behandlung erhalten, kann die Verordnung von Soziothe-rapie im Rahmen des Entlassmanagements geboten sein, um mit Unterstützung der soziotherapeutischen Leistungen eine möglichst bruchlose medizinisch-psychotherapeutische Versor-gung am Übergang zur ambulanten Weiterbehandlung sicherzu-stellen. Entsprechend sollten die Regelungen des § 4a ST-RL zur Verordnung von Soziotherapie im Rahmen des Entlassma-nagements auch bei Patient*innen Anwendung finden, die in der Stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung versorgt wer-den. Die vorgeschlagene Änderung ist daher sachgerecht.</p>

Stellungnahme über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK)	
11.03.2020	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Keine Änderungsvorschläge	Wir sehen in der Änderung der Richtlinie eine weitere Anpassung an die psychiatrische häusliche Krankenpflege.

Stellungnahme über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

 <p>Berufsverband der Soziotherapeuten e. V</p> <p>Berufsverband der Soziotherapeuten e. V. c/o Michael Hibler mhibler@freenet.de Tel. 06172/37531 Mammolshainer Str. 7 61350 Bad Homburg michael.hibler@soziotherapie.eu www.soziotherapie.eu</p>	
Bad Homburg, den 11.03.2020	
Stellungnahme / Änderungs-vorschlag	Begründung
	<p>Aus Sicht des Berufsverbandes der Soziotherapeuten ist die Erweiterung der Verordnungsberechtigung ein positiver Schritt zur Sicherstellung der Versorgung von Patienten mit psychischen Erkrankungen mit dem Ziel Krankenhausaufenthalte zu verhindern.</p> <p>Nach der Verordnungserweiterung hat eine Vielzahl von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zum Thema Soziotherapie beim Berufsverband nachgefragt.</p> <p>In verschiedenen Veranstaltungen z.B. bei Regionaltreffen von Psychotherapeuten/Innen oder auch Tagungen wurde das Thema Soziotherapie vorgestellt und diskutiert. Der zu Beginn der Erweiterung sehr hoher Anfragebedarf, wich aber bald einer gewissen Ernüchterung.</p> <p>Die Inanspruchnahme bzw. Verordnung von Soziotherapie scheiterte trotz Bereitschaft der Psychotherapeuten/Innen in vielen Bundesländern daran, dass es überhaupt keine (zum Beispiel Brandenburg) oder zu wenig (zum Beispiel Hessen) zugelassene Soziotherapeuten gibt.</p> <p>Bis heute liegt das größte Hindernis darin, dass die Krankenkassen zum Teil selbst gesetzte Zulassungskriterien anwenden. Häufig wird dabei immer noch auf die ursprünglichen Empfehlungen gem. § 132b Abs, 2 SGB V aus dem Jahre 2001 verwiesen, die aber schon seit 2008 ihre rechtliche Geltung verloren haben.</p> <p>In einigen Bundesländern wurden diese veralteten Zulassungskriterien -mit kleinen Veränderungen- leider in Rahmenverträgen zwischen Krankenkassenverbänden und Wohlfahrtsverbänden,</p>

<p>Verbesserung der Versorgung mit Psychotherapie auch in anderen Bundesländern durch das Anwenden des in NRW mit dem Verband der Ersatzkassen und dem Berufsverband der Psychotherapeuten praktizierten Verfahrens zur Zulassung von Psychotherapeuten/Innen.</p>	<p>allerdings ohne Beteiligung des Berufsverbandes der Psychotherapeuten, bestätigt bzw. festgeschrieben.</p> <p>Auch wenn der Berufsverband sich bemüht die Verträge entsprechend zu ändern bzw. diesen Verträgen nicht beitrifft, so führt das doch dazu, dass in diesen Bundesländern die Zulassung von Psychotherapeuten, die sich in eigene Praxis niederlassen wollen aber auch von institutionellen Anbietern erheblich behindert und erschwert wird.</p> <p>Ein positives Gegenbeispiel ist die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Dort hat sich die Situation seit Mitte 2018 erkennbar verbessert, weil die Neuzulassung von Psychotherapeuten vertraglich mit dem Berufsverband und dem Verband der Ersatzkassen (Vdek) auf einer fachlich guten Grundlage geregelt ist. Auch der Stundensatz für eine Psychotherapie-Einheit konnte dort in einem ersten Schritt auf ein Niveau gebracht werden, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht einigermaßen vernünftig ist. Wünschenswert wäre es in Nordrhein-Westfalen, dass auch die Primärkassen dem Rahmenvertrag beitreten, so dass die ambulante Versorgung psychisch erkrankter Patienten ausgebaut wird, um unnötige Klinikaufenthalte zu verkürzen bzw. zu vermeiden.</p> <p>Bad Homburg, den 11. März 2020 Michael Hibler</p>